

# Sperrung eines Reitwegeabschnitts im Landkreis Bautzen - Forstrevier Ohorn

**Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 19.08.2022 und des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11.05.2019 - Sperrung eines Reitwegeabschnitts im Landkreis Bautzen - Forstrevier Ohorn**

## **Anlage: Lageplan des gesperrten Reitwegeabschnitts**

Das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen, diese wiederum als besondere Polizeibehörde gemäß § 41 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) erlässt auf Grundlage von § 50 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 SächsPBG und in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die folgende

## **Allgemeinverfügung**

### **1. Festsetzung des gesperrten Reitwegeabschnitts**

Teile des folgenden Reitweges im Forstrevier Ohorn werden gesperrt:

- Reitweg Steinbüsche im Bereich der Gemarkung Lichtenberg (Gemeinde Lichtenberg) und entlang der Gemarkungsgrenze Kleindittmannsdorf (Gemeinde Lichtenberg) und Großnaundorf (Gemeinde Großnaundorf).

Der betroffene Reitweg ist im Lageplan (der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung) unbeschadet sonstiger Eintragungen rot dargestellt. Das Reiten ist auf dem unter Nr. 1 aufgezählten Reitwegeabschnitt nicht gestattet.

## **2. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

## **3. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung ist ab dem auf die Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen vom 11.06.2025 Nr. 24/2025 folgenden Tag wirksam und gilt bis auf Widerruf.

Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung, die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung und der Anlagenteil (Lageplan des gesperrten Reitweges) können auf der öffentlich zugänglichen Homepage des Landkreises unter [www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php](http://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php) eingesehen werden. Die aktuellen Sperrungen können ebenfalls digital im Geoportal des Landkreises abgerufen werden (<https://cardomap.idu.de/lrabz/?permalink=11Jr3fHX>).

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

Aufgrund vermehrt auftretender Sturm- und Dürreereignisse in den letzten Jahren und auch aktuell haben sich Borkenkäferarten in den Wäldern im Landkreis Bautzen immer stärker ausgebreitet. Besonders betroffen ist die Baumart Fichte.

Die massenhafte Vermehrung der Borkenkäferarten hat zum flächenhaften Absterben befallener Fichtenbestände geführt. Entlang des nach Nr. 1 der Allgemeinverfügung genannten Reitwegeabschnitts grenzen unmittelbar räumlich konzentriert größere abgestorbene Fichtenbestände an. Es besteht dadurch die Gefahr, dass in Richtung des Reitweges abgestorbene Bäume umstürzen oder Kronen/Kronenteile herunterbrechen. Das kann unvorhersehbar eintreten und ist nicht nur an ein Sturmereignis gebunden. Zum Schutz von Leib und Leben für Reiter und Pferd wird deshalb das Reiten auf den unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung genannten Reitwegeabschnitts ausgesetzt.

#### **II. Rechtliche Würdigung**

Zuständigkeit:

Rechtsgrundlage der Anordnung unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 50 Abs. 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Nr. 3 SächsWaldG.

Das Landratsamt Bautzen als untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG mit den Befugnissen einer besonderen Polizeibehörde gemäß § 41 Abs. 1 SächsWaldG ist in Ausübung des Forstschatzes zum Erlass dieser

Allgemeinverfügung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 sachlich und nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1:

Der Forstschutz im Sinne des § 50 Abs. 1 SächsWaldG umfasst die Aufgabe, bestehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Wald zu verhindern. Nach § 41 Abs. 2 Nr. 3 SächsWaldG kann die Forstbehörde zum Schutz der Waldbesucher Polizeiverordnungen erlassen.

Die Anordnung dieser Allgemeinverfügung ist **geboten**, da durch die räumlich konzentriert abgestorbenen Fichtenbestände entlang des unter Nr. 1 in der Allgemeinverfügung genannten Reitwegeabschnitts die Gefahr besteht, dass die abgestorbenen Bäume in Richtung des Reitweges umstürzen oder Kronen/Kronenteile herunterbrechen und somit Leib und Leben von Reiter und Pferd gefährden.

Auch kann das Umstürzen bzw. das Brechen von Bäumen oder selbst das bloße Bruchgeräusch im näheren Umfeld des Reiters ein Scheuen des Pferdes verursachen und zum Verlust der Kontrolle des Reiters über das Pferd führen, was neben dem Reiter auch Dritte gefährden kann.

Die Anordnung ist die am besten geeignete Maßnahme, um Reiter, Pferd und Dritte vor den Gefahren der abgestorbenen Bäume durch Umstürzen oder Abbrechen von Baumkronen oder Kronenteilen zu schützen.

Dabei war auch zu berücksichtigen, dass die untere Forstbehörde bei der Reitwegeausweisung nach § 12 Abs. 1 SächsWaldG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Sächsische Reitwegeverordnung (SächsRwVO) eine besondere Verantwortung besitzt. Das Reiten ist nur auf Reitwegen gestattet. Ein Ausweichen vor der Gefahr ist dem Reiter im Gegensatz zu Spaziergängern deshalb nicht möglich. Auch ist die Reaktion des Pferdes nicht hinreichend bestimmbar, um eine Gefährdung Dritter auszuschließen. Deshalb wird eine Beschilderung, die auf die erhöhte Gefahr hinweist, als nicht ausreichend erachtet.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist unter Hinzuziehung des Lageplans hinreichend bestimmt.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten. Sie ist zum Schutz von Leib und Leben für Reiter, Pferd und Dritter notwendig und kann nur durch eine Sperrung der Reitwege oder Teilen davon für das Reiten sichergestellt werden.

Das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung überwiegt in diesem Fall das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Sperrung des Reitwegeabschnitts. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass bis zur Entscheidung über den Widerspruch die Reiter, Pferde und Dritte den Gefahren entlang des Reitwegeabschnitts durch Bruch abgestorbener Bäume oder Baumteile ausgesetzt sind.

Zu Ziffer 3:

Die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung ist gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG auf den auf die Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt folgenden Tag bestimmt.

Mit der Bekanntmachung ist die Allgemeinverfügung gegenüber den Nutzern des Reitwegeabschnitts, welche den Reitweg für das Reiten nutzen, wirksam und gilt bis auf Widerruf (§ 43 Abs. 1 und 2 VwVfG).

Die Befristung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung soll insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass die Sperrung des Reitwegeabschnitts nur solange andauern soll, wie auch die tatsächlichen Gefahren entlang des Reitweges bestehen. Dadurch soll verhindert werden, dass die Allgemeinverfügung nicht die Qualität einer dauerhaften Sperrung erreicht. Der Zeitraum der bestehenden Gefahren durch Wurf und Bruch der abgestorbenen Bäume entlang des Reitwegeabschnitts kann nicht auf einen konkreten Zeitpunkt bestimmt werden.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung, die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung wie auch der Lageplan zu dem gesperrten Reitwegeabschnitt können unter der genannten Internetseite und in den ebenfalls unter Ziffer 3 genannten Dienststellen des Landkreises Bautzen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bei der Bekanntgabe war zu berücksichtigen, dass vorliegend die Anschriften der Adressaten, an welche sich die Allgemeinverfügung richtet, nicht bekannt sind und auch nicht ohne weiteres ermittelt werden können. Aus diesem Grund konnten die Beteiligten, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden. Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist somit im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG untunlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen (Sitz Bautzen) mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung

elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation](http://www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation) abrufbar.

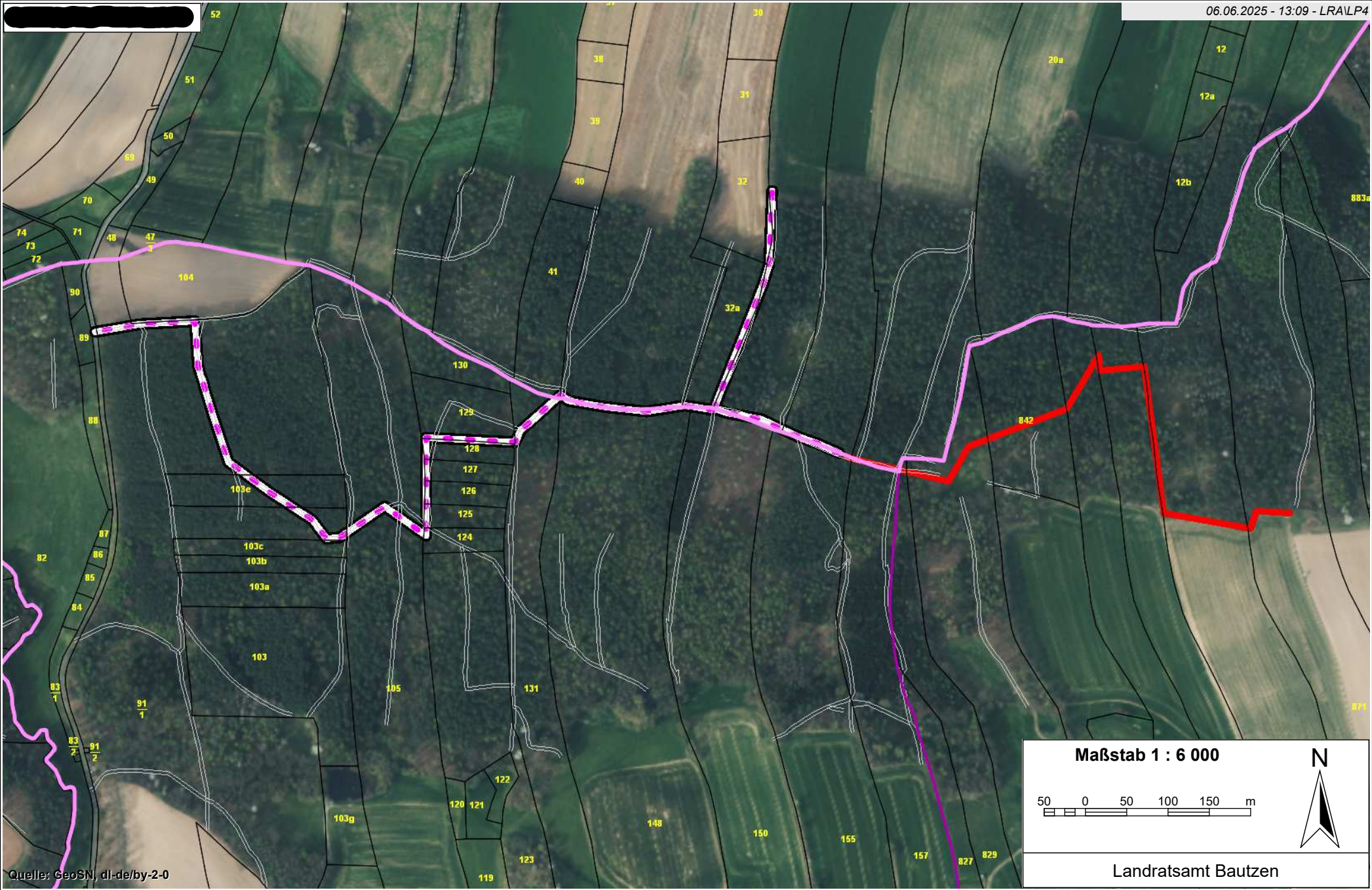
Kamenz, den 06.06.2025

Jan Jeschke

Amtsleiter

# Sperrung (rote Linie) Reitweg Steinbüsche

06.06.2025 - 13:09 - LRA/LP4



Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0

Maßstab 1 : 6 000

50 0 50 100 150 m

N

Landratsamt Bautzen